

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtungen zum offenen Ganztagsbetrieb an Grundschulen in der Stadt Eschweiler

Synopse

Gültige Fassung	Interner Entwurf – Änderungen in fett -, Stand: April 2015	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der Einrichtungen und Angebote zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grundschulen der Stadt Eschweiler.</p> <p>(2) Die Einrichtungen stehen grundsätzlich allen Grundschulern, die in Eschweiler schulpflichtig sind, offen. Ein Anspruch auf Einrichtung des Offenen Ganztagsbetriebs an einer bestimmten Schule besteht nicht.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Zustandekommen des Benutzungsverhältnisses</p> <p>(1) Die Anmeldung zur Teilnahme an den Einrichtungen und Angeboten zum Offenen Ganztagsbetrieb erfolgt in der Regel in der betreffenden Schule. Mit der schriftlichen Annahme der Anmeldung kommt das Benutzungsverhältnis zustande. Das evtl. Antragsverfahren nach Schulpflichtgesetz, in dem es um die Zuweisung in eine andere als der eigentlich zuständigen Grundschule wegen der Ganztagsangebote geht, bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(2) Die Anmeldung soll bis zum jeweiligen Schulanmeldetermin (derzeit 01.10. des Vorjahres) für das folgende Schuljahr schriftlich erfolgen. Sie ist verbindlich und kann für die Dauer des Schuljahres nicht zurückgenommen werden. Ausnahmen sind in begründeten Fällen, z.B. bei Umzug oder bei sozialen Härten zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der Einrichtungen und Angebote zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grundschulen der Stadt Eschweiler.</p> <p>(2) Die Einrichtungen stehen grundsätzlich allen Grundschülerinnen und Grundschulern, die in Eschweiler schulpflichtig sind, offen. Ein Anspruch auf Einrichtung des Offenen Ganztagsbetriebs an einer bestimmten Schule besteht nicht.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Zustandekommen des Benutzungsverhältnisses</p> <p>(1) Die Anmeldung zur Teilnahme an den Einrichtungen und Angeboten zum Offenen Ganztagsbetrieb erfolgt in der Regel in der gewünschten Schule. Mit der schriftlichen Annahme der Anmeldung kommt das Benutzungsverhältnis zustande.</p> <p>(2) Die Anmeldung soll bis zum 10. Mai vor Schuljahresbeginn bei der Schulleitung für das folgende Schuljahr schriftlich erfolgen. Sie ist verbindlich und kann für die Dauer des Schuljahres nicht zurückgenommen werden. Ausnahmen sind in begründeten Fällen, z.B. bei Umzug oder bei sozialen Härten zulässig. Kündigungen sind mit Begründung schriftlich ebenfalls bei der Schulleitung</p>	<p>Gender Mainstreaming</p> <p>Nach der Neufassung des Schulgesetzes besteht grundsätzlich freie Grundschulwahl. Damit entfällt das Antragsverfahren nach dem alten Schulpflichtgesetz.</p> <p>In der Praxis hat sich herausgestellt, dass der ursprünglich festgesetzte Anmeldetermin zu früh war und Eltern – vor allem von Erstklässlern – oftmals sich so früh noch nicht festlegen können. Seit Inkrafttreten</p>

Gültige Fassung	Interner Entwurf – Änderungen in fett -, Stand: April 2015	Bemerkungen
<p>(3) Die Erziehungsberechtigten werden alsbald vor Beginn der Sommerferien über die Aufnahme schriftlich unterrichtet.</p> <p>(4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur im Rahmen der vorhandenen oder zu schaffenden Kapazitäten. Über die Aufnahmen bzw. die Reihenfolge der Aufnahmen entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen; soziale Aspekte sind bei der Vergabe der Plätze zu berücksichtigen.</p>	<p>bis zum 10. Mai vor Schuljahresbeginn für das nächste Schuljahr einzureichen. Alle außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule gelten als schulische Veranstaltungen. Mit der Aufnahmezusage besteht für die Teilnahme an den Angeboten während der Betreuungszeiten Schulpflicht. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleitung auf Antrag einzelne Kinder für einen begrenzten Zeitraum hiervon befreien.</p> <p>(3) Die Erziehungsberechtigten werden alsbald spätestens bis zum 15. Juni vor Schuljahresbeginn von der Schulleitung der gewünschten Schule im Einvernehmen mit dem OGS-Träger über die Aufnahme schriftlich unterrichtet.</p> <p>(4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Über die Aufnahmen bzw. die Reihenfolge der Aufnahmen entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen; soziale Aspekte sind bei der Vergabe der Plätze zu berücksichtigen.</p> <p>(5) Ein Kind kann vom Besuch des offenen Ganztagsbetriebes ausgeschlossen werden, wenn dies zur Sicherung des Auftrages des Ganztagsbetriebes notwendig wird oder die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und dem Träger nicht mehr gewährleistet ist. Hierüber entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem OGS-Träger nach Beratung mit der/dem OGS-Koordinator/in.</p>	<p>der inklusionsbedingten Gesetzesänderungen können vor dem 1.5. i.d.R. keine Klassenbildungen für das 1. Schuljahr vorgenommen werden. Daher ist auch vorher zumindest für Erstklässler keine OGS-Anmeldung möglich. Regelungen zu Kündigungsformen und –fristen im Offenen Ganztag fehlten bisher bzw. waren konkretisierungsbedürftig für die Praxis. Übernahme der Regelung aus § 3 Abs. 2 b) a.F., da sie inhaltlich besser zu § 2 gehört.</p> <p>Die Eltern wollen nicht erst am letzten Tag vor den Sommerferien informiert sein; es bedurfte daher einer Konkretisierung. Außerdem musste klargestellt werden, wer die Eltern zu informieren hat.</p> <p>Wegfall von „zu schaffenden“ Kapazitäten, da die Kapazitäten nunmehr feststehen und ein Anspruch nur auf bestehende Plätze bestehen kann.</p> <p>Die Notwendigkeit dieser neuen Regelung ergab sich aus der Praxis und wurde in Anlehnung an eine entsprechende Regelung der Stadt Würselen formuliert.</p>

Gültige Fassung	Interner Entwurf – Änderungen in fett -, Stand: April 2015	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 3 Angebotszeiten</p> <p>(1) Während der Schulzeiten (alle Zeiten außer den Ferienzeiten und den sonstigen unterrichtsfreien Tagen) erfolgt montags bis freitags eine Betreuung von 7.30 bis 16.00 Uhr, jedoch nur außerhalb der Unterrichtszeiten. Während der Betreuungszeiten finden auch Förderangebote, Angebote im musisch-künstlerischen, gesellschaftlichen und im Sport-Bereich sowie sonstige Arbeitsgemeinschaften, Aktivitäten und Projekte statt.</p> <p>(2) Während der Ferienzeiten erfolgt eine auf Freizeitgestaltung ausgerichtete Betreuung mindestens von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr täglich im Rahmen der nachfolgenden Regelungen:</p> <p>a) Ferienangebote erfolgen zu den Osterferien und den Herbstferien grundsätzlich für alle Kinder. In den Sommerferien besteht ein Betreuungsangebot nur insofern, als jedes Kind während drei zusammenhängenden Wochen die Einrichtung nicht besuchen soll. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. In der Woche, in die die Weihnachtsfeiertage fallen,</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Angebotszeiten</p> <p>(1) Während des Schuljahres vom 1.8. – 31.7. d.J. (alle Zeiten außer den Ferienzeiten und den sonstigen unterrichtsfreien Tagen) erstreckt sich der Zeitrahmen offener Ganztagschulen im Primarbereich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 08.00 bis 16.00 Uhr, mindestens aber bis 15 Uhr.</p> <p>15 Minuten vor Unterrichtsbeginn stellt die Schule die Aufsicht sicher. Während der Betreuungszeiten finden auch Förderangebote, Angebote im musisch-künstlerischen, gesellschaftlichen und im Sport-Bereich sowie sonstige Arbeitsgemeinschaften, Aktivitäten und Projekte statt.</p> <p>(2) Während der Ferienzeiten erfolgt eine auf Freizeitgestaltung ausgerichtete Betreuung von spätestens 08.00 Uhr bis mindestens 15.00 Uhr täglich im Rahmen der nachfolgenden Regelungen:</p> <p>a) bei Bedarf können Ferienangebote in den Oster-, Sommer- und Herbstferien (ggf. bedarfsorientiert schul- und /oder trägerübergreifend) in Anspruch genommen werden. In den Weihnachtsferien findet nur bedarfsorientiert und schul- und/oder trägerübergreifend Betreuung statt. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Fällen möglich. In der Woche, in die die Weihnachtsfeiertage fallen, besteht</p>	<p>In der Vergangenheit wurde von vielen Eltern eine flexiblere Öffnungszeit gewünscht. Die Regelung in der Neufassung hierzu wird seit dem Schulj. 2009/10 erfolgreich praktiziert und angenommen. Die neue Regelung zu den Angebotszeiten wurde Ziffer 5.2 des RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 über Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I entnommen und die neue Regelung zur Aufsichtspflicht der Schule wurde den Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs. 1 Schulgesetz NRW entnommen und dient der Klarstellung.</p> <p>N.F. entspricht der Elternforderung berufstätiger Eltern</p> <p>Änderungsbedarf ergab sich aus der Praxis</p> <p>Forderung der Träger</p>

Gültige Fassung	Interner Entwurf – Änderungen in fett -, Stand: April 2015	Bemerkungen
<p>findet keine Betreuung statt. Das gleiche gilt, wenn in der Woche, in die der 1. Januar fällt, eine zusammenhängende Gestaltung nicht möglich ist. Ferienangebote können schulübergreifend organisiert sein.</p> <p>b) Alle außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen. Mit der Aufnahmezusage besteht für die Teilnahme an den Angeboten während der Betreuungszeiten Schulpflicht. Nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Urlaub) kann der Schulleiter auf Antrag einzelne Kinder für einen begrenzten Zeitraum hiervon befreien. Für Angebote während der Ferien wird jeweils rechtzeitig vorher eine Bedarfs- und Anmelderumfrage durchgeführt. Mit der Anmeldung besteht dann auch hier grundsätzliche Teilnahmepflicht.</p> <p>c) An einzelnen unterrichtsfreien Tagen, z.B. sog. Brückentagen, wird für Kinder, die auf eine Betreuung angewiesen sind, lediglich eine Bedarfsbetreuung von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr angeboten. Über solche Tage informiert die Schulleitung die Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Mittagessen</p> <p>Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist Pflicht.</p>	<p>kein Anspruch auf Betreuung. Das gleiche gilt, wenn in der Woche, in die der 1. Januar fällt, eine zusammenhängende Gestaltung nicht möglich ist. Ferienangebote können aber auch grundsätzlich schulübergreifend organisiert sein. Am Rosenmontag, einem Fortbildungstag und einem Belegschaftsausflugtag der offenen Ganztagschule pro Schuljahr findet keine Betreuung statt.</p> <p>b) Für Angebote während der Ferien wird jeweils rechtzeitig vorher eine Bedarfs- und Anmelderumfrage durchgeführt. Mit der Anmeldung besteht dann auch hier grundsätzliche Teilnahmepflicht.</p> <p>c) An einzelnen unterrichtsfreien Tagen, z.B. sog. Brückentagen, wird für Kinder, die auf eine Betreuung angewiesen sind, lediglich eine Bedarfsbetreuung von spätestens 08.00 Uhr bis mindestens 15.00 Uhr angeboten. Über solche Tage informiert die Schulleitung die Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher. Angebote können auch hier bedarfsorientiert und schul- und trägerübergreifend erfolgen.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Mittagessen</p> <p>Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist Pflicht.</p>	<p>Vgl. letzter Satz unter Bemerkung zu § 2 Abs. 2: § 3 Abs. 2 b Satz 1-3 alte Fassung wurden in § 2 Abs. 2 neue Fassung eingefügt</p> <p>N.F. entspricht der Elternforderung berufstätiger Eltern.</p>

Gültige Fassung	Interner Entwurf – Änderungen in fett -, Stand: April 2015	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 5 Beiträge, Umlagen, Entgelte</p> <p>(1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird neben dem Elternbeitrag gem. Abs. 3 ein kostendeckendes Entgelt berechnet.</p> <p>(2) Für besondere Aktivitäten während der Ferienbetreuung, z.B. Ausflüge, können zusätzliche, kostendeckende Umlagen erhoben werden. Die Teilnahme an der Aktivität kann von der vorherigen Entrichtung der Umlage abhängig gemacht werden. Bei der Ferien-Rundfrage ist hierauf besonders hinzuweisen.</p> <p>(3) Alle übrigen Kosten sind mit den üblichen Elternbeiträgen gem. den nachfolgenden Festsetzungen abgegolten:</p> <p>a) Die Eltern haben für ein Schuljahr elf, im Falle des Buchst. c) zwölf monatliche, öffentlich-rechtliche Beiträge nach der folgenden Tabelle zu zahlen:</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Beiträge, Umlagen, Entgelte</p> <p>(1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird neben dem Elternbeitrag gem. § 6 Abs. 1 ein kostendeckendes Entgelt berechnet. Vergünstigungen, die sich aus anderen gesetzlichen Regelungen ergeben, bleiben hiervon unberührt.</p> <p>(2) Für besondere Aktivitäten während der Ferienbetreuung, z.B. Ausflüge, können zusätzliche, kostendeckende Umlagen erhoben werden. Die Teilnahme an der Aktivität kann von der vorherigen Entrichtung der Umlage abhängig gemacht werden. Bei der Ferien-Rundfrage ist von den Trägern hierauf besonders hinzuweisen.</p> <p>(3) Alle übrigen Kosten sind mit den üblichen Elternbeiträgen gem. den nachfolgenden Festsetzungen abgegolten:</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Beitragspflichtige, Beitrag, Fälligkeit</p> <p>(1) Die erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (Erziehungsberechtigte) haben für ein Schuljahr zwölf monatliche, öffentlich-rechtliche Beiträge nach der folgenden Tabelle zu zahlen:</p>	<p>Hintergrund: Bezuschussung aus BUT und „Alle Kinder essen mit“ für Kinder mit Anspruch auf Sozialleistungen</p> <p>zur Klarstellung</p> <p>Erweiterter Elternbegriff Anpassung an Kindergartenbeitragsregelung und an Regelung in den übrigen städteregionsangehörigen Kommunen.</p>

Gültige Fassung			Interner Entwurf – Änderungen in fett -, Stand: April 2015			Bemerkungen																																																
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Jahreseinkommen</th> <th>Beitrag für das erste, die offene Ganztagssschule besuchende Kind</th> <th>Beitrag für das zweite und jedes weitere, die offene Ganztagssschule besuchende Kind</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bis 12.271 €</td> <td>11,00 €</td> <td>11,00 €</td> </tr> <tr> <td>über 12.271 € bis 24.542 €</td> <td>39,00 €</td> <td>22,00 €</td> </tr> <tr> <td>über 24.542 € bis 36.813 €</td> <td>49,00 €</td> <td>33,00 €</td> </tr> <tr> <td>über 36.813 € bis 49.084 €</td> <td>60,00 €</td> <td>44,00 €</td> </tr> <tr> <td>über 49.084 € bis 61.355 €</td> <td>71,00 €</td> <td>55,00 €</td> </tr> <tr> <td>über 61.355 €</td> <td>88,00 €</td> <td>71,00 €</td> </tr> </tbody> </table>	Jahreseinkommen	Beitrag für das erste , die offene Ganztagssschule besuchende Kind	Beitrag für das zweite und jedes weitere , die offene Ganztagssschule besuchende Kind	Bis 12.271 €	11,00 €	11,00 €	über 12.271 € bis 24.542 €	39,00 €	22,00 €	über 24.542 € bis 36.813 €	49,00 €	33,00 €	über 36.813 € bis 49.084 €	60,00 €	44,00 €	über 49.084 € bis 61.355 €	71,00 €	55,00 €	über 61.355 €	88,00 €	71,00 €			<table border="1"> <thead> <tr> <th>Jahreseinkommen</th> <th>Beitrag für das erste, die offene Ganztagssschule besuchende Kind</th> <th>Beitrag für das zweite die offene Ganztagssschule besuchende Kind</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 18.000 €</td> <td>0,00 €</td> <td>0,00 €</td> </tr> <tr> <td>bis 24.000 €</td> <td>25,00 €</td> <td>0,00 €</td> </tr> <tr> <td>bis 36.000 €</td> <td>42,00 €</td> <td>0,00 €</td> </tr> <tr> <td>bis 48.000 €</td> <td>64,00 €</td> <td>48,00 €</td> </tr> <tr> <td>bis 60.000 €</td> <td>75,00 €</td> <td>59,00 €</td> </tr> <tr> <td>bis 72.000 €</td> <td>95,00 €</td> <td>78,00 €</td> </tr> <tr> <td>bis 84.000 €</td> <td>120,00 €</td> <td>88,00 €</td> </tr> <tr> <td>über 84.000 €</td> <td>130,00 €</td> <td>103,00 €</td> </tr> </tbody> </table>	Jahreseinkommen	Beitrag für das erste , die offene Ganztagssschule besuchende Kind	Beitrag für das zweite die offene Ganztagssschule besuchende Kind	bis 18.000 €	0,00 €	0,00 €	bis 24.000 €	25,00 €	0,00 €	bis 36.000 €	42,00 €	0,00 €	bis 48.000 €	64,00 €	48,00 €	bis 60.000 €	75,00 €	59,00 €	bis 72.000 €	95,00 €	78,00 €	bis 84.000 €	120,00 €	88,00 €	über 84.000 €	130,00 €	103,00 €			<p>Eine Anpassung an die Kindergartenbeitragsgrenzen wurde vorgenommen.</p> <p>Es wurden zwei zusätzliche Beitragsgruppen eingeführt und die Beiträge für die Besserverdienende ab 4. Stufe erhöht.</p> <p>Es wurde bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von 25 Std./ Woche die Beitragshöhe und –staffelung wie im Kindergartenbereich vorgenommen.</p> <p>Erweiterter Elternbegriff</p> <p>Anpassung an § 2 EBS n.F.</p> <p>Erhöhung des Beitragszeitraumes von 11 auf 12 Monate im Jahr</p>
Jahreseinkommen	Beitrag für das erste , die offene Ganztagssschule besuchende Kind	Beitrag für das zweite und jedes weitere , die offene Ganztagssschule besuchende Kind																																																				
Bis 12.271 €	11,00 €	11,00 €																																																				
über 12.271 € bis 24.542 €	39,00 €	22,00 €																																																				
über 24.542 € bis 36.813 €	49,00 €	33,00 €																																																				
über 36.813 € bis 49.084 €	60,00 €	44,00 €																																																				
über 49.084 € bis 61.355 €	71,00 €	55,00 €																																																				
über 61.355 €	88,00 €	71,00 €																																																				
Jahreseinkommen	Beitrag für das erste , die offene Ganztagssschule besuchende Kind	Beitrag für das zweite die offene Ganztagssschule besuchende Kind																																																				
bis 18.000 €	0,00 €	0,00 €																																																				
bis 24.000 €	25,00 €	0,00 €																																																				
bis 36.000 €	42,00 €	0,00 €																																																				
bis 48.000 €	64,00 €	48,00 €																																																				
bis 60.000 €	75,00 €	59,00 €																																																				
bis 72.000 €	95,00 €	78,00 €																																																				
bis 84.000 €	120,00 €	88,00 €																																																				
über 84.000 €	130,00 €	103,00 €																																																				
<p>b) Lebt ein Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern; in einem solchen Fall wird der Elternbeitrag nach der zweiten Einkommensgruppe der in Abs. 3 Buchst. a) enthaltenen Tabelle erhoben.</p> <p>c) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Schuljahr beginnt. Für einen Monat während der Sommerferien, der je nach Lage der Ferien von Jahr zu Jahr abweichend festgelegt werden kann, fällt nur dann auch ein Beitrag an, wenn ein Kind gem. § 3 Abs. 2 Buchst. a) Satz 3 durchgehend betreut wird. Der Verzicht auf die Inanspruchnahme der Leistungen während der übrigen Ferienzeiten führt nicht zu einer</p>		<p>(2) Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (Erziehungsberechtigte).</p> <p>(3) Der Beitragszeitraum entspricht grundsätzlich dem Schuljahr (01.08. -31.07.). Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die OGS aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die OGS verlässt.</p> <p>Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 1. des Monats im Voraus zu entrichten und wird stets als voller</p>																																																				

Gültige Fassung	Interner Entwurf – Änderungen in fett -, Stand: April 2015	Bemerkungen
<p>Beitragsminderung. Scheidet ein Kind vor Ablauf eines Schuljahres gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 aus, so ist die Frage der Beendigung der Beitragspflicht in die Ermessensentscheidung einzubeziehen.</p> <p>d) Bei der Annahme und danach auf Verlangen haben die Eltern oder sonstigen Beitragspflichtigen dem Jugendamt der Stadt Eschweiler schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe (gem. Buchst. a) ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.</p> <p>e) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder sonstigen Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen</p>	<p>Monatsbeitrag erhoben. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlauf eines Monats beginnt bzw. endet. Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung. Abweichend davon kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalls bis zu einem Zeitraum von drei Monaten verlängert werden.</p> <p>Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der OGS oder gelegentlichen Fehlzeiten des Kindes genauso wenig berührt wie durch Verzicht auf die Inanspruchnahme der Leistungen während der Ferienzeiten.</p> <p>Scheidet ein Kind vor Ablauf eines Schuljahres gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 aus, so ist die Frage der Beendigung der Beitragspflicht in die Ermessensentscheidung einzubeziehen.</p> <p>(4) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleich-gestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (Erziehungsberechtigte) dem Jugendamt der Stadt Eschweiler schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe (gem. Abs. 1) ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.</p> <p>(5) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Einkommen</p> <p>(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (Erziehungsberechtigte) im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes sowie ausländische</p>	<p>Erweiterter Elternbegriff</p> <p>Anpassung an § 5 EBS n.F. Erweiterter Elternbegriff</p>

Gültige Fassung	Interner Entwurf – Änderungen in fett -, Stand: April 2015	Bemerkungen
<p>Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.</p> <p>Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und für das Kind, für das der Elternbeitrag zu zahlen ist, hinzuzurechnen.</p> <p>Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.</p> <p>Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.</p> <p>Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.</p>	<p>Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.</p> <p>Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und für das Kind, für das der Elternbeitrag zu zahlen ist, hinzuzurechnen.</p> <p>Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG nur in Höhe des Grundbetrages unberücksichtigt. Mutterschaftsgeld bleibt analog zum Elterngeld ebenfalls nur in Höhe des Grundbetrages für 8 Wochen nach der Entbindung unberücksichtigt. Das Betreuungsgeld nach dem BEEG ist nicht dem Einkommen hinzuzurechnen.</p> <p>Bezieht ein Elternteil oder eine Person, die an die Stelle der Eltern tritt, Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.</p> <p>Für das dritte und jedes weitere Kind sind ganze Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können. Die Beitragspflichtigen haben die</p>	<p>neu</p> <p>Erläuterung, da viele Nachfragen durch Eltern</p> <p>Erweiterter Elternbegriff</p>

Gültige Fassung	Interner Entwurf – Änderungen in fett -, Stand: April 2015	Bemerkungen
<p>f) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind von den Beitragspflichtigen unverzüglich anzugeben.</p>	<p>Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist der Freibetrag analog der Verfahrensweise bei beiden Elternteilen zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Befreiungen, Ermäßigungen</p> <p>(1) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz wird kein Elternbeitrag erhoben. Pflegeeltern im Sinne des § 33 SGB VIII sind ebenfalls vom Beitrag befreit, sofern kein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommen-steuergesetz oder Kindergeld in Anspruch genommen werden.</p> <p>(2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von</p>	<p>Anpassung an § 5 Abs. 3 EBS n.F.</p> <p>Eine Änderung der Einkommensberechnungsweise sollte vorgenommen werden, da seit April 2007 nach Bekanntwerden des Beschlusses des OVG Münster vom 18.11.2007 (12 A 4219/02) und vom 30.09.2005 (12 A 4393/03) eine Einkommenshochrechnung mit dem Monatseinkommen – multipliziert mit 12 – ab dem Folgemonat nach einer Einkommensänderung nicht mehr angewendet wird.</p> <p>Text von Buchstabe f (a.F.) gekürzt analog zum Entwurf der EBS n.F., die ab 1.8.15 in Kraft treten soll</p> <p>Neuer §</p> <p>Einheitliche Befreiungsgrundsätze wie in der EBS für Empfänger von SGB II; SGB XII, AsylbLG-Leistungsempfänger und Pflegeeltern (siehe § 3 Abs. 2 und 3 EBS).</p> <p>Sozialverträglichere bzw.</p>

Gültige Fassung	Interner Entwurf – Änderungen in fett -, Stand: April 2015	Bemerkungen
	<p>Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder nutzen gleichzeitig ein Angebot der Kindertagespflege oder der Offenen Ganztagschule, so wird für das Kind eine Beitragsermäßigung gewährt, für das sich der zweithöchste Beitrag ergibt. Für alle weiteren Geschwisterkinder wird kein Beitrag erhoben.</p> <p>Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von mehreren Betreuungsformen durch ein Kind (kombinierte Betreuung) wird für jede Betreuungsart ein Beitrag entsprechend der tatsächlich gebuchten Stundenzahl gefordert. Hierbei ist jedoch der Vollzahler-Beitrag nur zu leisten für die Betreuungsform, auf die die höchste Stundenanzahl entfällt. Für die Inanspruchnahme einer von der Stundenzahl geringeren Betreuungsart ist nur der Geschwisterkindbeitrag zu leisten.</p> <p>Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiungen nach Abs.1 (SGB II-Empfänger etc. beitragsfrei) <i>dieser Satzung</i> unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.</p> <p>Diese Regelungen gelten nur für öffentlich geförderte Betreuungsangebote in Eschweiler und für in Eschweiler gemeldete Kinder. Für ausschließlich privat finanzierte Betreuungsangebote gilt diese Satzung nicht.</p> <p>(3) Änderungen der Einkommensverhältnisse sind von den</p>	<p>gerechtere Lösung, analog zur EBS-Regelung Bisher gab es in § 19 Abs. 3 EBS, a.F., folgende Regelung: „ Besuchen ein oder mehrere Geschwisterkinder eine Betreuungseinrichtung im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule, wird für jedes Kind Beitragsfreiheit im Sinne des Abs. 1 gewährt, das eine Kindertageseinrichtung besucht oder ein Betreuungsangebot in der Kindertagespflege in Anspruch nimmt.“ Nun zählt nicht mehr das älteste Kind, sondern das mit dem höchsten Beitrag. Der zweithöchste Beitrag wird ermäßigt. Ab dem 3. Kind entfällt der Beitrag.</p> <p>Oft wird nach der OGS noch eine Tagesmutter in Anspruch genommen .Für diese ergänzende Betreuung gab es bisher keine konkrete Kostenregelung in der OGS-Satzung.</p> <p>Zur Ausräumung von Missverständnissen.</p>

Gültige Fassung	Interner Entwurf – Änderungen in fett -, Stand: April 2015	Bemerkungen
<p>(4) Die Schulen haben bei der Heranziehung der Beiträge im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuwirken. Dazu gehören die Information der Eltern über Beitragsfragen, die Ausgabe von Einkommenserklärungs- und sonstigen Vordrucken und die rechtzeitige Meldung an das Jugendamt vor Beginn des Schuljahres oder bei Änderungen über Namen und Anschrift der zur Ganztagsbetreuung aufgenommenen und der ausscheidenden Kinder einschl. Angaben zu deren Eltern.</p> <p>(5) Ordnungswidrig handelt, wer die in Abs. 3 Buchst. d) bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 In-Kraft-Treten</p> <p>In-Kraft-Treten der Satzung siehe Überschrift.</p>	<p>Beitragspflichtigen unverzüglich anzugeben.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Mitwirkungspflichten der Schulen</p> <p>Die Schulen haben bei der Heranziehung der Beiträge im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuwirken. Dazu gehören die Aushändigung von Informationsmaterial (z.B. Satzung, Infolyer pp) für Eltern über Offene Ganztagschulen allgemein inklusive Beitragsstaffelung, die Ausgabe von Einkommenserklärungs- und sonstigen Vordrucken und die rechtzeitige Meldung an das Jugendamt vor Beginn des Schuljahres oder bei Änderungen über Namen und Anschrift der zur Ganztagsbetreuung aufgenommenen und der ausscheidenden Kinder einschl. Angaben zu deren Erziehungsberechtigten bzw. Personen, die an deren Stelle treten.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtung zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grundschulen in der Stadt Eschweiler vom 08.07.2003 außer Kraft.</p>	<p>Konkretisierungserfordernis zur Informationsabgabe durch Schulen ergibt sich aus der Praxis</p> <p>Wegfall von § 5 Abs. 5, da die begründende rechtliche Grundlage im GTK entfallen ist.</p> <p>Die neue Satzung soll erst zum Schuljahr 2016/17 in Kraft treten, damit die Eltern zur Schulanmeldung rechtzeitig über Beitragsänderungen informiert sind.</p>

Die fettgedruckten Passagen in den 2. und 3. Spalten der Synopse verdeutlichen die vorgenommenen Änderungen.